

## Dauercamper TopSchutz – Zusatzbedingungen (DCTS2017)

### Diebstahl auf dem Dauercamping Standplatz

In Erweiterung von Abschnitt B § 1 Nr. 2 VDCB gilt der Versicherungsort auf das Grundstück, auf dem sich der versicherte Wohnwagen/das versicherte Mobilheim befindet erweitert. Folgende Sachen gelten im Zuge dieser Erweiterung versichert:

- 1) Wäsche und Bekleidung;
- 2) Gartenmöbel und -geräte;
- 3) Gartenskulpturen;
- 4) Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;

**Bewachungskosten** für die Bewachung versicherter Sachen, wenn der/das Wohnwagen/Mobilheim unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

**Hotelkosten** für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn der/das Wohnwagen/Mobilheim unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis mit EUR 200,00 begrenzt.

### Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen des Mobilheims/Wohnwagens, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis mit EUR 200,00 begrenzt.

**Fahrraddiebstahl** in Erweiterung von Abschnitt B § 1 Nr. 1 VDCB gilt wie folgt als versichert:

- 1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- 2) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen verschlossenen Raum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß 1) gegen Diebstahl zu sichern.
- 3) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 1) -4), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 18 Nr. 1 b) VDC beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 6) Entschädigungsgrenzen Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit einer Versicherungssumme von € 1.000,00 beschränkt